



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

Brüssel, den 30. November 2001 (04.12)

**Interinstitutionelles Dossier:
2000/0189 (COD)**

14629/01

LIMITE

**ECO 358
CODEC 1274**

BERICHT

des AStV
vom 28. November 2001
an den RAT

Nr. Vordokument: 14163/01 ECO 335 CODEC 1211

Nr. Kommissionsvorschlag: 10961/00 ECO 242 CODEC 616

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der elektronischen Kommunikation

I. EINLEITUNG

Die Kommission hat sich im Juli 2000 auf eine Reihe von Vorschlägen zu einem Regelungsrahmen für die Infrastrukturen der elektronischen Kommunikation und die damit verbundenen Dienste geeinigt. Das Ziel ist die Anpassung der derzeitigen Gemeinschaftsvorschriften an die tief greifenden Änderungen im Bereich der Telekommunikation, der Medien und der Informationstechnologien. Einer dieser Vorschläge ist der Richtlinienvorschlag betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre.

Der Vorschlag der Kommission bezweckt keine grundlegende inhaltliche Änderung der geltenden Richtlinie (97/66/EG), sondern lediglich eine Anpassung und Aktualisierung ihrer Bestimmungen zur Berücksichtigung der in letzter Zeit eingetretenen und der noch zu erwartenden Entwicklungen. Es geht darum, technologieneutrale Regeln aufzustellen und dabei ein hohes Maß an Schutz der persönlichen Daten und der Privatsphäre der Bürger zu wahren.

Der Rat (Verkehr/Telekommunikation) hat auf seiner Tagung vom 27./28. Juni 2001 in Erwartung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments ein grundsätzliches Einverständnis über den eingangs genannten Richtlinienvorschlag erzielt, allerdings mit Ausnahme der Frage der unerbetenen Nachrichten (Dok. 10451/01).

Am 15. Oktober 2001 hat der Rat (Verkehr/Telekommunikation) den Ausschuss der Ständigen Vertreter beauftragt, das Dossier im Lichte der bevorstehenden Stellungnahme des Europäischen Parlaments einer erneuten Prüfung mit dem Ziel zu unterziehen, das am 27. Juni 2001 erzielte Ergebnis im Rahmen des Möglichen zu bestätigen.

Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme zu dem Vorschlag am 13. November 2001 abgegeben (Dok. 13813/01). Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hatte am 24. Januar 2001 Stellung genommen. Der Ausschuss der Regionen hat den Rat unterrichtet, dass er nicht beabsichtigt, zu diesem Vorschlag Stellung zu nehmen.

II. ERGEBNISSE DER BERATUNGEN

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat gemäß dem Auftrag des Rates die Prüfung dieses Vorschlags wieder aufgenommen. Auf seiner Tagung am 28. November 2001 hat er den in Dok. 14631/01 ECO 359 CODEC 1275 enthaltenen Richtlinienentwurf erstellt und vereinbart, ihn dem Rat zu unterbreiten. Die wenigen noch fortbestehenden Vorbehalte zu diesem Text werden in Abschnitt III kurz erläutert.

Es ist im Übrigen festzuhalten, dass der Text zahlreiche Abänderungen aufgreift, die vom Europäischen Parlament in erster Lesung vorgenommen wurden.

Der Rat wird gebeten, Einvernehmen über einen gemeinsamen Standpunkt bezüglich dieser Richtlinie zu erzielen.

III. OFFENE FRAGEN

1. Unerbetene Nachrichten (Artikel 13)

Wie im Vorschlag der Kommission ist auch in der derzeitigen Fassung von Artikel 13 vorgesehen, das Erfordernis, dass die Einwilligung des betreffenden Teilnehmers (*Opt-in*) eingeholt wird, auf die Verwendung der elektronischen Post zu kommerziellen Zwecken auszuweiten. Kompromisshalber hat der Vorsitz allerdings eine Ergänzung des Textes der Kommission in Form einiger Lockerungen und Präzisierungen (siehe insbesondere die Absätze 2 und 6 sowie die Erwägungsgründe 40 bis 44) vorgeschlagen.

Dieser Text ist auf der Tagung des AStV bei den Delegationen und der Kommission auf breite Unterstützung gestoßen.

Nur zwei Delegationen (IRL, L) haben noch einen Vorbehalt. Diese beiden Delegationen wünschen die Beibehaltung der derzeitigen Regelung, wonach den Mitgliedstaaten hinsichtlich der elektronischen Post die Entscheidung überlassen bleibt. Ihres Erachtens geht die vorgeschlagene Harmonisierung über das notwendige und wünschenswerte Maß hinaus und verstößt damit gegen den letzten Satz von Erwägungsgrund 8. Sie könnten hingegen die vom Europäischen Parlament gewählte flexible *Opt-out*-Lösung akzeptieren.

DK hat noch einen Prüfungsvorbehalt und zieht eine eindeutige *Opt-in*-Lösung vor. UK könnte sich im Rahmen eines Gesamtkompromisses mit diesem Text einverstanden erklären.

2. Löschung der Verkehrsdaten (Artikel 6 und 15)

Im Rahmen der erneuten Prüfung dieser Frage, um die der Rat den AStV gebeten hatte, hat der Vorsitz vorgeschlagen, das Gleichgewicht zwischen den einzelnen hier betroffenen Interessen wie folgt neu auszutarieren:

- Wie von UK vorgeschlagen, werden die Möglichkeit und die allgemeinen Bedingungen der Datenaufbewahrung für die Zwecke der Strafverfolgungsbehörden nun am Ende von Artikel 15 Absatz 1 genannt und nicht in Erwägungsgrund 11, wie bisher vorgesehen.
- Der letztgenannte Erwägungsgrund wird somit vereinfacht und durch eine Bezugnahme auf die Europäische Menschenrechtskonvention ergänzt.

Die große Mehrheit der Delegationen im AStV hat dieses Konzept unterstützt.

Drei Delegationen (A, D, GR) haben erklärt, dass sie einen solchen Zusatz in dieser Form nicht in Betracht ziehen können, und beantragt, dass seine Tragweite begrenzt und klar umrissen wird:

- D - unterstützt von GR - wünscht die Präzisierung, dass die Aufbewahrungsmöglichkeit sich auf die Verkehrs- und Standortdaten bezieht.
- D wünscht auch die Aufnahme eines Erwägungsgrunds ¹ und A fordert eine ausdrückliche Bezugnahme auf die Europäische Menschenrechtskonvention in Artikel 15.

Die Kommission ist weiterhin gegen die Aufnahme dieses Satzes am Ende von Artikel 15 Absatz 1 und findet dabei die Zustimmung von I.

Zum Abschluss der Diskussion und im Lichte des Beitrags des Vertreters des Juristischen Dienstes des Rates hat der Vorsitz vorgeschlagen, A, D und GR entgegenzukommen, indem folgender Satz in Erwägungsgrund 11 aufgenommen wird: "*Diese Maßnahmen müssen notwendig sein und unbedingt im Verhältnis zu dem verfolgten Ziel stehen.*"

In diesem Zusammenhang hat D an den Antrag erinnert, Artikel 6 Absatz 1 betreffend die Löschung der Verkehrsdaten dahingehend zu erweitern, dass nicht nur die Kommunikationsbedürfnisse berücksichtigt werden, sondern auch die Bedürfnisse der Netzsicherheit und der Betreibung durch den Diensteanbieter.

3. Verwendung von "Cookies" und Spionageprogrammen (Artikel 5 Absatz 3, Erwägungsgründe 24 und 25)

Mit der Abänderung 26 hat das Europäische Parlament vorgesehen, dass der Teilnehmer oder Nutzer vor einer Speicherung von Informationen auf seinem Endgerät vorher ausdrücklich einwilligen muss (*Opt-in*).

¹ "Einzelstaatliche Legislativmaßnahmen, die die Aufbewahrung von Verkehrsdaten für Strafverfolgungszwecke vorsehen, müssen eine klare Zweckbindung enthalten und angemessen, erforderlich und verhältnismäßig sein, wie es die einschlägigen gemeinschafts- und völkerrechtlichen Vorschriften erfordern."

Nach Auffassung der Kommission enthält diese Abänderung zwar neue und positiv zu bewertende Elemente, müsste aber in ihrer Tragweite präzisiert werden. Zu diesem Zweck hat der Vorsitz im Lichte der Beratungen Folgendes vorgeschlagen:

- Es werden die beiden neuen Erwägungsgründe 24 und 25 eingefügt, um die unterschiedliche Behandlung einerseits von "Cookies - mit denen legitime Ziele verfolgt werden und die unter bestimmten Bedingungen verwendet werden dürfen - und andererseits von Spionageprogrammen - die ihrer Art nach den Benutzer nicht informieren und daher zu untersagen sind - klarzustellen.
- Der vom Parlament vorgeschlagene neue Absatz in Artikel 5 wird entsprechend angepasst.

F hat allerdings - unterstützt von P - einen Vorbehalt mit dem Argument eingelegt, dass dieser Zusatz in der Phase der ersten Lesung verfrüht sei und wegen seiner Auswirkungen einer gründlichen Prüfung bedürfe. F hat sich vorbehalten, einen Alternativvorschlag vorzulegen.

UK hat zu diesem Punkt trotz positiver Grundbewertung noch einen Prüfungsvorbehalt.
